



HESSISCHER LANDTAG

03. 03. 2020

Kleine Anfrage

Saadet Sönmez (DIE LINKE) vom 14.01.2020

Lange Verweildauer in Hessischer Erstaufnahmeeinrichtung – Teil 1

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Seit in Kraft treten des „Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ („Migrationspaket“) im August 2019 hat sich die Situation für Asylantragstellerinnen und -steller auch in Hessen massiv verschlechtert. Unter anderem ist in § 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG die Verlängerung der Wohnverpflichtung in der Erstaufnahme von früher längstens bis zu sechs Monaten auf nun „bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch bis zu 18 Monate, bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern längstens jedoch bis zu sechs Monate“ geregelt. Die Verpflichtung kann unter bestimmten Umständen beendet werden, z.B. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§§ 48 bis 50 AsylG).

In Hessen ist seit in Kraft treten dieser Regelung die Zahl der in der Erstaufnahme untergebrachten Flüchtlinge trotz stark rückläufiger Zahlen der Asylanträge massiv angestiegen: Von Juli 2019 bis Dezember 2019 haben sie sich von 1521 Personen auf 2911 Personen nahezu verdoppelt.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Am 28. Juni 2019 hat der Bundesrat das sog. „Migrationspaket“ gebilligt. Damit wurden zahlreiche Änderungen im Aufenthaltsgesetz, im Asylgesetz, im Asylbewerberleistungsgesetz, bei der Fachkräfteeinwanderung und der Ausbildungsduldung sowie der Ausländerbeschäftigungsförderung beschlossen.

Durch das auf dieser Basis in Kraft getretene „Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ wurde unter anderem der genannte § 47 Asylgesetz (AsylG) verändert.

Auch nach dieser Gesetzesänderung ist die Hessische Landesregierung weiterhin bestrebt, Asylsuchende im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten unverzüglich in die Kommunen zuzuweisen. So kommen beispielsweise die Regelungen der §§ 48 bis 50 AsylG in Hessen nach wie vor zur Anwendung.

Weiterhin ist es seit Jahren maßgebliches Ziel der Landesregierung, im Bereich der Erstaufnahme die bestmögliche Unterbringung und Betreuung zu gewährleisten. Besondere Aufmerksamkeit kommt dabei der Identifikation und dem Schutz von vulnerablen bzw. besonders schutzbedürftigen Personen zu.

Diese Vorbemerkung vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Inwiefern hat sich in Hessen die Praxis der Zuweisung von Geflüchteten aus der Erstaufnahmeeinrichtung in die Kommunen durch das Inkrafttreten des Geordnete-Rückkehr-Gesetzes am 21.08.2020 geändert?

Die Belegungszahl der Asylsuchenden in der Erstaufnahme hat sich von 1.559 Personen (Stand 22. August 2019) auf 3.258 Personen (Stand 11. Februar 2020) erhöht.

Die durchschnittliche Verweildauer von Asylsuchenden ist in diesem Zeitraum aufgrund der veränderten Vorschriften des § 47 AsylG von 68 auf 87 Tage gestiegen.

Seit dem 21. August 2019 sind 4.184 Asylsuchende über die Erstaufnahme in Hessen registriert, (Quelle: EASY) im gleichen Zeitraum sind 1.461 Personen in die hessischen Kommunen zugewiesen worden (Stand 11. Februar 2020).

Aktuell und auch in den nächsten Wochen sind höhere Zuweisungszahlen zu verzeichnen. Dies basiert insbesondere auf der erreichten maximalen Aufenthaltsdauer von sechs Monaten bei Familien mit minderjährigen Kindern. Der Belegungsanstieg hat sich seit Anfang des Jahres 2020 daher deutlich abgeschwächt.

Frage 2. Welche Personen ohne minderjährige Kinder werden seit dem 21.08.2019 vor Ablauf von 18 Monaten den Kommunen zugewiesen?

Eine Entlassung aus der Erstaufnahmeeinrichtung und Verteilung auf die Kommunen erfolgt aufgrund der Anerkennung eines Schutzstatus unverzüglich, darüber hinaus aus den weiteren Gründen, die sich aus §§ 48, 49 und § 50 Abs. 1 AsylG ergeben.

Frage 3. Wie viele Menschen waren im 2. Halbjahr 2019 in der Erstaufnahmeeinrichtung? Bitte Zahlen nach Monaten nennen.

Die durchschnittliche Belegung der Erstaufnahmeeinrichtungen kann aus der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

| Monat | Belegung |
|-----------|----------------|
| Juli | 1.559 Personen |
| August | 1.564 Personen |
| September | 1.768 Personen |
| Oktober | 2.158 Personen |
| November | 2.472 Personen |
| Dezember | 2.888 Personen |

Quelle: Tagesmeldungen Lage- und Meldedienst, Abt. VII, RP Gießen

Frage 4. Wie viele Menschen wurden im 2. Halbjahr 2019 aus der Erstaufnahmeeinrichtung entlassen und anschließend den Kommunen zugewiesen? Bitte monatlich aufschlüsseln und differenzieren nach:

- Zuweisung von minderjährigen Kindern und ihren Eltern bzw. Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen Geschwistern spätestens nach Ablauf von 6 Monaten,
- Zuweisung aufgrund § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AsylG,
- Zuweisung aufgrund § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG,
- Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung nach § 49 Abs. 1 AsylG,
- Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung nach § 49 Abs. 2 AsylG.

Im 2. Halbjahr 2019 wurden laut SVP-Datenbank 2.117 Personen mit Entlastung der EAE in die Gebietskörperschaften zugewiesen. Nähere Informationen sind aus der nachfolgenden Auswertung zu entnehmen:

| Monat | Anzahl Erwachsene | Gesamtzahl Kinder |
|-----------|-------------------|-------------------|
| Juli | 473 | 175 |
| August | 359 | 151 |
| September | 131 | 91 |
| Oktober | 175 | 96 |
| November | 158 | 62 |
| Dezember | 168 | 78 |
| Summe | 1.464 | 653 |

Die Zuweisungen erfolgen immer nach § 50 Abs. 1 AsylG. Eine Aufschlüsselung nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 findet nicht statt.

Die Entlassung aus der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen gemäß § 49 Abs. 1 und § 49 Abs. 2 AsylG hat eine Verteilung nach § 50 Abs. 1 S. 2 AsylG zur Folge und wird statistisch nicht separat erfasst.

Frage 5. Auf welcher politischen Ebene wurde die Veränderung der Zuweisungspraxis beschlossen?

Die Zuweisung von Geflüchteten aus der Erstaufnahmeeinrichtung in die Gebietskörperschaften in Hessen wird von allen beteiligten Behörden gemäß der bundesgesetzlichen Regelung umgesetzt.